

Statuten SLRG Solothurn



13.03.2020
SLRG Sektion Solothurn

ALLGEMEINES

Art 1

Name und Sitz

Unter dem Namen «Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG, Sektion Solothurn» besteht ein am 10. Juni 1942 gegründeter Verein (nachfolgend SLRG Solothurn genannt) im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Solothurn.

Er ist Mitglied der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG (nachfolgend «SLRG» genannt) und deren Region Nordwest. Er anerkennt deren Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse.

Art 2

Zweck

Die SLRG Solothurn ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation. Sie bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fliessenden Gewässern.

Die SLRG Solothurn handelt im Einklang mit den Rotkreuzgrundsätzen und der Ethik-Charta im Schweizer Sport.

Ihren Zweck erfüllt die SLRG Solothurn in dem sie:

- Sektionsmitgliedern, sowie Dritten Selbstrettungskompetenzen vermittelt.
- Sektionsmitglieder, sowie Dritte zur Fremdrettung qualifiziert.
- Überwachungs- und Rettungsaufgaben übernimmt.
- Den Aufenthalt im, am und auf dem Wasser der breiten Bevölkerung vermittelt und über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten informiert.
- Den Rettungsschwimmsport für den Breitensport und die Nachwuchsförderung aktiv unterstützt.

MITGLIEDER

Art 3

Mitglieder

- a) Personen, welche Mitglied der SLRG Solothurn sind, sind zugleich Einzelmitglieder der SLRG Region Nordwest, sowie der SLRG. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei.
- b) Die Einzelmitglieder werden gegenüber der SLRG und der SLRG Region Nordwest von der SLRG Solothurn vertreten und verfügen über kein Stimmrecht.
Kategorien:
 - Aktivmitglieder Natürliche Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Sie sind in der Regel im Besitz eines Brevet Pool Plus.
 - Jugendmitglieder Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.
 - Ehrenmitglieder Natürliche Personen, die sich um die SLRG Solothurn im besonderen Ausmass verdient gemacht haben, können auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstands von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - Gönnermitglieder Natürliche oder juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Solothurn bekunden und diese unterstützen. Sie bezahlen im Minimum den aktuellen von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.
- c) Die Mitglieder erbringen die von der Generalversammlung im Rahmen dieser Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge.

Art 4

Gruppen

- a) Für spezielle Bereiche innerhalb der SLRG Solothurn können Gruppen für Teilzwecke gebildet werden. (Tauchen, Apnoe, Unterwasserball...) Diese werden durch die Generalversammlung gewählt und müssen die Interessen im Sinne von Art. 2 unterstützen.
- b) Um Mitglied in einer Gruppe zu werden, muss zwingend eine Aktiv-, Jugend- oder Ehrenmitgliedschaft in der Sektion Solothurn vorhanden sein.
- c) Eine Gruppe bildet für sich eine Einheit und kann zusätzlich Statuten und Reglemente von anderen Verbänden annehmen, sofern diese den Statuten der SLRG und der SLRG Solothurn nicht widersprechen. Deren Annahme muss durch den Vorstand der SLRG Solothurn genehmigt werden.
- d) Es ist den Gruppen erlaubt, eigene Reglemente zu erstellen. Diese müssen durch den Vorstand der SLRG Solothurn genehmigt werden.
- e) Jede Gruppe wird von einem Vorstandsmitglied der SLRG Solothurn geleitet.

-
- f) Die Gruppen sind befugt, zusätzliche Mitgliederbeiträge zur Förderung/Organisation des Gruppenzwecks zu erheben.
 - g) Im Gruppennamen muss die Bezeichnung SLRG Solothurn vorhanden sein.
 - h) Das Logo der SLRG Solothurn kann mit dem Gruppenlogo erweitert werden.

Art 5

Rechte und Pflichten

- a) Die Mitglieder verpflichten sich, Statuten, Richtlinien, Reglemente, Beschlüsse und Vereinbarungen der SLRG, der SLRG Region Nordwest und der SLRG Solothurn einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Pflichten, die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.
- b) Die Vorstands- und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- c) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen ein Mitglied von der Beitragspflicht teilweise oder gänzlich zu befreien.

Art 6

Aufnahme

- a) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die neu aufgenommenen Mitglieder sind im laufenden Vereinsjahr beitragsfrei.
- b) Die Generalversammlung entscheidet über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Art 7

Austritt

- a) Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres (siehe Art. 9) schriftlich den Austritt erklären.
Für das laufende Geschäftsjahr ist der voller Mitgliederbeitrag geschuldet.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Art 8

Ausschluss

- a) Wer die Statuten nicht einhält, gegen Ziele, Zweck oder den Interessen des Vereins handelt oder seinen finanziellen Pflichten (trotz vorgängiger Mahnung) gegenüber der SLRG Solothurn nicht nachkommt, kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- b) Der Ausschluss kann jederzeit unter Angabe, der zum Ausschluss führenden Gründe, vom Vorstand schriftlich verfügt werden. Das betroffene Mitglied hat das Recht, den

Ausschlussentscheid innert 30 Tagen schriftlich und begründet bei der Generalversammlung anzufechten.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet an der nächstfolgenden Versammlung abschliessend. Bis zum Entscheid der Generalversammlung bleibt seine Mitgliedschaft erhalten.

- c) Aus der SLRG oder der SLRG Region Nordwest ausgeschlossene Mitglieder, werden automatisch aus der SLRG Solothurn ausgeschlossen

FINANZEN

Art 9

Finanzen

- a) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- b) Das Sektionsvermögen beinhaltet auch das Vermögen der Gruppen.
- c) Die Aktiv- und Jugendmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.
- d) Die finanziellen Mittel können im Weiteren beschafft werden durch:
 - Kurserträge
 - Erträge aus Arbeiten für Dritte
 - Erträge aus besonderen Veranstaltungen
 - Erträge aus Subventionen, Vergabungen, Gönnern, Zuwendungen irgendwelcher Art.
- e) Die Ausgaben haben sich am Jahresbudget zu orientieren.
- f) Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

ORGANE

Art 10

Organe

Die Organe der SLRG Solothurn sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Gruppenversammlung
- Gruppenvorstand
- Revisoren

Art 11

Generalversammlung

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal statt und wird vom Vorstand einberufen.
- b) Darüber hinaus kann der Vorstand, die Revisoren oder ein Fünftel der Mitglieder die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung beschliessen resp. verlangen.
- c) Die Generalversammlung wird schriftlich, unter Angabe der Traktanden und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einberufen.

Art 12

Stimmrecht

- Jedes Aktiv-, Jugend- und Ehrenmitglied hat eine Stimme
- Jugendmitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- Gönnermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Eine Vertretung von Mitgliedern ist ausgeschlossen

Art 13

Beschlussfassung

- a) Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- b) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
- c) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art 14

Zuständigkeit

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Wahl des Vorsitzenden (nur bei Abwesenheit des Präsidenten)
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Genehmigung der Jahresberichte
- e) Abnahme der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichts
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
- h) Wahl der Revisoren
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- j) Genehmigung des Budgets (inkl. Gruppenbudget)

-
- k) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche mindestens 30 Tage vor Durchführung der Generalversammlung zu Händen des Vorstandes einzureichen sind
 - l) Änderung und Ergänzungen der Statuten
 - m) Beschlussfassung über Rekurse gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
 - n) Ehrungen
 - o) Tätigkeitsprogramm
 - p) Beschlussfassung über Gegenstände, welche aufgrund dieser Statuten oder von Gesetzes wegen der Generalversammlung übertragen werden
 - q) Verschiedenes

Art 15

Vorstand

Der Vorstand besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art 16

Amtsdauer

- a) Die Amtsdauer beträgt zwei Vereinsjahre, wobei Wiederwahl möglich ist. Gewählt wird immer im geraden Jahr.
- b) Im Falle einer vorzeitigen Vakanz ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu ergänzen.
- c) Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.

Art 17

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand definiert die Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder in besonderen Pflichtenheften.

Art 18

Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien.

Art 19

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern, insbesondere auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes, sowie der Revisoren.

Art 20

Beschlussfähigkeit

- a) Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- b) Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist eine Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (E-Mail) gültig.

Art 21

Befugnisse

- a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne des Vereins und vertritt diesen nach aussen.
- b) Der Vorstand nimmt die Mitgliederrechte gegenüber der SLRG und der SLRG Region Nordwest aktiv wahr.
- c) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und Umsetzung des Tätigkeitsprogrammes kann der Vorstand Arbeits- und Fachgruppen einsetzen, sowie Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- d) Der Vorstand kann Ausgabenüberschüsse im Rahmen des Budgets, sowie darüber hinaus bis zu Fr. 2000.- im Einzelfall oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 1000.- beschliessen.

Im Weiteren verfügt der Vorstand über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art 22

Beschlussfassung

Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Art 23

Gruppen

- a) Die Gruppenversammlung muss vor der Generalversammlung der SLRG Solothurn stattfinden.
- b) Über die Gruppenversammlung muss ein Beschlussprotokoll geführt werden.
- c) Der Gruppenvorstand besteht aus mindestens drei Personen.
- d) Für Gruppenversammlungen gelten sinngemäss die Regelungen der SLRG Solothurn.

Art 24

Revisoren

- a) Die beiden Revisoren werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Wiederwahl alternierend erfolgen soll.
- b) Sie dürfen Vereinsmitglieder, aber nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- c) Die Revisoren erstatten zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art 25

Stellung zur SLRG

- a) Die SLRG Region Nordwest sowie die SLRG sind über wichtige Veranstaltungen der SLRG Sektion Solothurn in Kenntnis zu setzen.
- b) Die Mitglieder der Führungsorgane der SLRG Region Nordwest sowie der SLRG sind berechtigt, an den Sektionsveranstaltungen teilzunehmen.
- c) In begründeten Fällen kann der Zentralvorstand der SLR ausserordentliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der SLRG Sektion Solothurn einberufen oder einberufen lassen.

Art 26

Auflösung

- a) Zur Auflösung der SLRG Sektion Solothurn ist eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Ein allfälliges Vermögen ist der SLRG Region Nordwest zu übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen Sektion verwaltet. Falls innert 5 Jahren im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Solothurn keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region Nordwest frei über das von ihr verwaltete Vermögen verfügen.
- c) Falls innert fünf Jahren im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Sektion Solothurn keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region Nordwest frei, über das von ihr verwaltete Vermögen, verfügen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art 27

Schlussbestimmungen

- a) Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 27. März 2009 und wurden von der Generalversammlung in Solothurn am 22. März 2019 genehmigt.
- b) Sie können anlässlich einer Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abgeändert oder ergänzt werden.
- c) Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderungen sind durch die SLRG zu prüfen und durch den Regionalvorstand zu genehmigen.
- d) Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung der SLRG Region Nordwest sofort in Kraft.

Solothurn, den 13. März 2020

Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft SLRG Sektion Solothurn

Der Präsident
Hansjörg Burkard

Die Aktuarin
Marianne Schönmann

Die vorliegenden Statuten wurden vom Regionalvorstand genehmigt:

Der Regionalpräsident Nordwest